

## Tagesordnung

auf das Allerhöchste Decret

die Fixation der Brandkassenbeiträge auf das Jahr 1858 betreffend.

Ich erlaube den Herrn Referenten, uns hierüber den von Seiten der Deputation erstatteten Bericht vorzutragen.

Referent Abg. Haberkorn: Extractweise ist der Inhalt des Allerhöchsten Decretes im Berichte aufgenommen, wenn es deshalb die Kammer genehmigt und die königlichen Commissare ihre Zustimmung dazu ertheilen, so könnte ich vielleicht von der Verlesung des Allerhöchsten Decrets entbunden werden und sogleich zur Vorlesung des Berichts übergehen.

Präsident Dr. Haase: Unter Voraussetzung, daß die hohe Staatsregierung den Antrag des Herrn Referenten genehmige, frage ich die Kammer, ob sie gestatten wolle, vom Vortrage des Allerhöchsten Decrets abzusehen. — Einstimmig Ja.

Ist auch die hohe Staatsregierung damit einverstanden?

(Dies wird von Seiten des Ministertisches bejaht.)

Sonach würde dem nichts weiter entgegenstehen und der Herr Referent würde den Bericht selbst sofort vorzutragen haben.

Das königliche Decret, von dessen Vorlesung die Kammer absieht, lautet:

Der Anfang der neuen, mit dem Jahre 1858 beginnenden Finanzperiode macht es nach Maßgabe §. 43 des Gesetzes, die Einrichtung der Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, vom 14. November 1835, erforderlich, die Höhe der in den nächsten drei Jahren alljährlich gleichmäßig und in zwei halbjährlichen gleich großen Raten am 1. April und 1. October zu entrichtenden Brandkassenbeiträge durch Vereinbarung mit den getreuen Ständen festzustellen und es sind zu diesem Behufe von der Brandversicherungscommission neuerdings die vorschriftsmäßigen Berechnungen und Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben bei der Brandversicherungskasse während der jüngst verfloffenen Finanzperiode eingereicht, ingleichen wegen der Fixation der Brandkassenbeiträge in der laufenden Finanzperiode gutachtliche Vorschläge eröffnet worden. Nun kommt aber zunächst in Erwägung, daß die Heberegister über die auf den Termin den 1. April d. J. zu erhebenden Beiträge bereits im Monate März anzulegen sind und daß es mehr als zweifelhaft sein dürfte, ob es sich ermöglichen lassen werde, in der kurzen Zeit bis zum Monat März die Angelegenheit ständischer Seits zur Erledigung zu bringen. Desgleichen mag ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß den getreuen Ständen in nächster Zeit der Gesekentwurf, die Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, zur Berathung vorgelegt werden wird, und daß die Höhe der Brandkassenbeiträge für eine längere Zeitperiode füglich nicht eher festgesetzt werden kann, als bis es sich entschieden hat, ob und welche Veränderungen in der ver-

malen bestehenden organischen Einrichtung der Landesanstalt eintreten. In der einen, wie in der andern Beziehung scheint sich daher ein bloß auf das Jahr 1858 berechnetes Provisorium vorzugsweise zu empfehlen. Es wird dadurch nicht nur Zeit gewonnen, um die einschlagenden finanziellen Rücksichten einer allseitigen und tiefer eingehenden Beurtheilung zu unterziehen und im Zusammenhange mit der neuen Organisation des Immobilienbrandversicherungswesens aufzufassen, sondern es lassen sich dann auch alle die Fragen, welche einer baldigen Beschlußfassung über die Mittel zur Deckung des nächsten Bedarfs der Landesanstalt hindernd entgegentreten könnten, für jetzt um so eher bei Seite setzen, je weniger irgend ein Bedenken obwaltet, mit der provisorischen Feststellung der Brandkassenbeiträge fürs Jahr 1858 den Vorbehalt einer Ausgleichung in den folgenden Jahren der laufenden Finanzperiode und nach Befinden schon bei Einhebung des zweiten diesjährigen Termins für den Fall zu verbinden, daß eine Herabsetzung der Brandkassenbeiträge sich als thunlich darstellen und beschloffen werden sollte.

Aus diesen Gründen glauben Seine Königliche Majestät Allerhöchst sich der ständischen Zustimmung zu dem Vorschlage versichert halten zu dürfen, daß die Brandkassenbeiträge nur provisorisch für das Jahr 1858 und vorbehaltlich der Ausgleichung derselben bei den nächstfolgenden Zahlungsterminen festgestellt werden, deren definitive Fixation auf die Dauer der ganzen Finanzperiode aber der Berathung und Beschlußnahme über eine anderweitige, dieserhalb den getreuen Ständen mittelst Decrets mitzutheilende Vorlage vorbehalten bleibe. Zu dem Zwecke einer bloß provisorischen Maßregel der angeordneten Art, könnte es zwar an sich für genügend angesehen werden, wenn man sich auf den Nachweis des für das laufende Jahr anzunehmenden präsumtiven Bedarfs beschränkte. Die Regierung zieht es jedoch vor, in den Aufzügen sub D) und sub C\*) auf welche auch künftig wieder zurückzukommen sein wird, schon jetzt eine vollständige Uebersicht von der Finanzlage der Landesimmobilienbrandversicherungskasse, von der Einnahme und Ausgabe in den verschiedenen Finanzperioden 1848 bis mit 1857, von der Höhe der Gesamtversicherungssumme und von dem wahrscheinlichen Betrage des currenten Bedarfs in der Zeit der laufenden Finanzperiode den Kammern vorzulegen. Aus den von der Brandversicherungscommission in den Beilagen gelieferten Nachweisungen ergibt sich aber

- 1) daß das in dem Decrete vom 1. März 1855 am Schlusse der Finanzperiode 1852/54 zu muthmaßlich  
1,194,806 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf.  
angenommene Deficit in Wirklichkeit  
1,200,447 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf.,  
oder nach Abzug des Ueberschusses aus der vorhergegangenen Finanzperiode, an  
407,365 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf.,  
noch  
793,082 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf.  
betragen hat;
- 2) daß der im Ganzen zu  
2,400,000 Thlr. oder zu  
800,000 = fürs Jahr

\*) Der Inhalt dieser Beilagen ist auszugsweise in den Bericht aufgenommen worden.